

# **Kostenbeitragssatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Allendorf (Lumda)**

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 21.12.2022, BGBl. I S. 2824) und §§ 31 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 759) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), §§ 1 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Allendorf (Lumda) am 30.05.2023 die folgende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Allendorf (Lumda) (Kostenbeitragssatzung) beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

1. Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Die Benutzungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.
3. Die Benutzungsgebühr für 0 bis 3jährige Kinder ist nicht ermäßigungsfähig.

## **§ 2 Benutzungsgebühren**

1. Die Benutzungsgebühren der Kindertagesstätte „**Allendorf (Lumda), Totenhäuser Weg 17**“, werden ab dem 01.09.2023 pro Kind wie folgt festgesetzt:

**Bei durchgehender Betreuung von über 3-jährigen Kindern**

Montag bis Freitag von 7.15 bis 13.15 Uhr 0,00 €/Monat  
7.15 bis 16:00 Uhr 81,00 €/Monat

**Bei durchgehender Betreuung von 0 bis 3-jährigen Kindern**

Montag bis Freitag von 7.15 bis 13.15 Uhr 240,00 €/Monat  
7.15 bis 16:00 Uhr 320,00 €/Monat

sowie ab dem 01.09.2024 pro Kind:

**Bei durchgehender Betreuung von über 3-jährigen Kindern**

Montag bis Freitag von 7.15 bis 13.15 Uhr 0,00 €/Monat  
7.15 bis 16:00 Uhr 86,00 €/Monat

**Bei durchgehender Betreuung von 0 bis 3-jährigen Kindern**

Montag bis Freitag von 7.15 bis 13.15 Uhr 250,00 €/Monat  
7.15 bis 16:00 Uhr 330,00 €/Monat

2. Die Benutzungsgebühren der Kindertagesstätte „**Nordeck-Winnen, Winner Höhe 19**“ und der Waldkita „**Nordeck**“ werden ab dem 01.09.2023 pro Kind wie folgt festgesetzt:

**Bei durchgehender Betreuung von über 3-jährigen Kindern**

Montag bis Freitag von 7.15 bis 13.15 Uhr 0,00 €/Monat  
7.15 bis 16:00 Uhr 81,00 €/Monat

**Bei durchgehender Betreuung von 0 bis 3-jährigen Kindern**

Montag bis Freitag von 7.15 bis 13.15 Uhr 240,00 €/Monat  
7.15 bis 16:00 Uhr 320,00 €/Monat

sowie ab dem 01.09.2024 pro Kind:

**Bei durchgehender Betreuung von über 3-jährigen Kindern**

Montag bis Freitag von 7.15 bis 13.15 Uhr 0,00 €/Monat  
7.15 bis 16:00 Uhr 86,00 €/Monat

**Bei durchgehender Betreuung von 0 bis 3-jährigen Kindern**

Montag bis Freitag von 7.15 bis 13.15 Uhr 250,00 €/Monat  
7.15 bis 16:00 Uhr 330,00 €/Monat.

### § 3

#### Befreiung von den Benutzungsgebühren

Soweit das Land Hessen der Stadt Allendorf (Lumda) jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

- a) ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindertagesgruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
- b) ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
- c) der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32 c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1

HKJGB betreut wird.

#### **§ 4 Nebenkosten**

Neben den Benutzungsgebühren entstehen für Kinder, die den Kindergartenbus nutzen, folgende Nebenkosten:

Busgeld je Kind 35,00 €/Monat.

#### **§ 5 Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen, kann die Übernahme der Benutzungsgebühr beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

#### **§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### **§ 7 Datenschutz**

1. Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
  - a) Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
  - b) Anschrift,
  - c) Geburtsdatum des Kindes,
  - d) Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Allendorf (Lumda) besuchen,
  - e) weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepalastschriften).
2. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Kostenbeitragssatzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Allendorf (Lumda), 05.06.2023

Der Magistrat der Stadt Allendorf (Lumda)

Benz, Bürgermeister